

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

193 (17.8.1873)

Deutschland.

Bremen, 12. Aug. (Nat.-Ztg.) Ein hier entworfenes neues Gesetz zum Schutze der Auswanderer soll die Interessen derselben sicherstellen für den Fall, daß eine Familie nach dem Ergebnisse der vor der Einschiffung vorgenommenen ärztlichen Untersuchung zurückbleiben muß oder daß ihr unmittelbar vor der Abreise hier der Ernährer stirbt. Artikel 668 des Handelsgesetzbuchs läßt nämlich Zweifel zu betrefis des Rechts zum Rücktritt vom Uebereinfahrtvertrage in derartigen Fällen. Das neue Gesetz verordnet, daß als Ort des Antritts der Reise der Hafen betrachtet werden soll, von welchem aus dieselbe unmittelbar angetreten wird, und als Zeitpunkt des Antritts der Reise der Abgang des benutzten Schiffes. Das Rücktrittsrecht soll alsdann auch denjenigen Begleitern des Auswanderers zustehen, welche durch den ihnen zugestohlenen Unglücksfall am Antritt der Reise behindert werden, und hierüber in Streitfällen die Behörde für das Auswandererwesen entscheiden, von der der Erlaß des neuen Gesetzes überhaupt angeregt worden ist.

Ägypten.

Ein Brief von Sir Samuel Baker an Hrn. Parking gibt unter dem 29. April 1873 die letzten ausführlichen Mittheilungen über die unter Baker's Führung unternommene Expedition. Das Schreiben lautet folgendermaßen:

Ismaïlia, 29. April 1873, 4.59 N. Breite. Mein lieber Parking! Ich bin am 1. d. M. aus dem Innern zurückgekehrt, nachdem ich 15 Monate abwesend gewesen. Ich bin fast zwei Jahre ohne europäische Nachrichten gewesen. Ägypten erstreckt sich nunmehr bis zum Äquator. Der Albert Nyanza ist ein einziger Wasserriegel und schließt den See Tanganyika ein. Sie mögen sich unter solchen Umständen die künftigen Ergebnisse der Dampfschiffahrt selbst ausmalen. Allein man könnte gerade so gut daran denken, die Paulstrasse auf Schuifarten zu transportiren, als die Samudra'schen Fahrzeuge in ihren schweren Ständen ohne Karren und Kameele fortzuschaffen. Die Engländer haben hier den Dampfer von 106 Tonnen als das einzige Fahrzeug zusammengesetzt, welches den Fahr Seras passieren konnte. Es gereicht dieses Schiff Ihnen und den H. Samuda und Penn zu hoher Ehre. Die andern Dampfer müssen warten, bis Kameele von Khartum hinaufgeschafft werden. Der ganze Sudan muß reformirt werden, che irgend etwas Großes geschehen kann. Es sind keine Boote vorhanden für die lange Fußreise, und Alles wird durch die Einflüsse der Witterung verdorben, che es hier ankommt. Es liegen bedeutende Mengen Eisenstein hier, die wir in Ermangelung von Fahrzeugen nicht verschiffen können. Wenn ich den Bischof sehe, so werde ich im Stande sein, die Sache für die Folge zu ordnen. Ich habe eine gute Grundlage gelegt und mit einer kläglich kleinen Mannschaft wieder gegen viele Feinde gekämpft. Das Ergebnis war, daß ich die sämtlichen Länder einschließlich Unyoro's [zwischen dem Albert Nyanza und dem Victoria Nyanza], welches sich bis zum Äquator erstreckt, annectirt habe. Nicht nur hatte ich mich dabei der Eingeborenen zu erwehren, sondern es brachen auch die sogenannten Händler in offene Revolution aus und griffen die Regierungstruppen; sobald sie dieselben im Innern hatten, verübten sie Verbrechen mit großer Macht an. Ich schlug sie daran, daß sie die Hälfte ihrer Leute verloren. Meine ganze Gesellschaft war in Unyoro in großer Gefahr, verzichtet zu werden. Der König selbst machte diesen sauberen Verlust und griff uns am folgenden Morgen bei Tagesanbruch mit großer Uebermacht an. Ich hatte nur 105 Mann, allein wir gewannen die Schlacht bei Masindi und annectirten das Land. Ich habe Stationen und Forts eingerichtet und die verschiedenen Gebiete theilte ich im Besitze der Regierung. Die Eingeborenen zahlten in weiten Landstrichen willig ihre Steuern. Die Offiziere und Truppen befinden sich in guter Gesundheit und Stimmung. Der Skavenhandel am Weißen Nil ist unterdrückt und meine Arbeit ist beendet. Lady Baker hat mich auf dem ganzen Zuge unter den größten Strapazen begleitet. Sie hat unter fortwährenden Kämpfen sieben Tage nach einander die anstrengendsten Märsche zu Fuß machen müssen. Wir besaßen uns übrigens, Gott sei Dank, die ganze Zeit in guter Gesundheit und die Truppen haben, wenn man bedenkt, daß sie allen Stürmen der Witterung stets ausgesetzt gewesen, keine sonderlichen Verluste erlitten. In 15 Monaten verlor ich von 212 Mann nur einen einzigen durch Krankheit. Die Engländer sind Alle ziemlich wohl, doch habe ich den Verlust des armen Giginbotham zu beklagen, der mir ein tüchtiger Gehilfe war. Wir warteten gegenwärtig auf das Anschwellen des Nils, um uns nach Khartum zu begeben, wo ich diesen Brief auf die Post geben werde. Mit vielen herzlichen Grüßen u. s. w. — Samuel Baker.

Siebenter deutscher Protestantentag. II.

m. Leipzig, 14. Aug. Für die öffentlichen Verhandlungen in der Aula des Augusteums bilden heute die Thesen über die protestantische Kirchenverfassung den Gegenstand der Berathung; dieselben lauten:

- 1) Die Gemeinde bildet die Grundlage der evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung.
2) Die freie Repräsentativverfassung ist für die Kirche nicht weniger als für den Staat ein unabweisbares Bedürfnis.
3) Der deutsche Protestantenverein erstreckt keineswegs eine willkürliche Massenherlichkeit, sondern eine geordnete Betätigung der Gemeinde in wohl organisirter Verbindung frei gewählter weltlicher Gemeindeglieder mit wissenschaftlich gebildeten und betriebsfähigen Geistlichen.
4) Die Gemeinde soll auf allen Stufen der Kirchenleitung sowohl durch repräsentative Versammlungen (Kreis-Kirchenversammlung, Kreis-, Provinzial- und Landesynode), als auch in denjenigen Kollegien vertreten sein, welchen die Verwaltung anvertraut ist (Presbyterien, Konsistorien, Kirchenregiment).

5) In den Synoden sollen die weltlichen Mitglieder die entscheidende Mehrzahl bilden.

6) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit der weltlichen Mitglieder kommt sämtlichen Gemeindegliedern zu, welche sich im Vollbesitze ihrer staatsbürgerlichen Rechte befinden. Das Wahlrecht ist nicht durch den Nachweis besonderer kirchlicher Merkmale bedingt. Die Wählbarkeit ist nicht auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen beschränkt und für die Provinzial- und Landesynoden nicht bedingt durch den Wohnsitz im Wahlkreise.

7) Der Gemeinde steht bei Befreiung der Pfarreien die entscheidende Stimme zu.

8) Die evangelische Lehrfreiheit der Geistlichen muß durch die Kirchenverfassung geschützt werden.

9) Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung steht der Landesynode in Verbindung mit dem Kirchenregiment zu.

10) Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche das Kirchenregiment ausübt, sind der Landesynode verantwortlich.

11) Der Landesynode ist ein entscheidender Einfluß auf die Zusammensetzung der obersten Kirchenbehörde zu sichern.

12) Wir verlangen für die protestantische Kirche eine selbständige Gestaltung mit Befreiung aller bürokratischen Leitung oder Einmischung der Staatsbehörden in die innern Angelegenheiten derselben.

Aber wir erkennen zugleich die Kirchenhoheit der Staatsgewalt und die Pflicht der Kirche und ihrer Diener an, den Reichs- und Landesgesetzen den verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

13) Die bestehenden landesherrlichen Kirchenregimente haben die Aufgabe, die deutschen Landeskirchen in denjenigen Zustand verfassungsmäßiger Selbstständigkeit überzuführen, welcher den Zusammenschluß der Landeskirchen zur freien deutschen Volkskirche ermöglicht.

14) Diese freie deutsche Volkskirche ist nicht die äußerliche Verbindung einzelner Sonderkirchen, vielmehr die wirkliche Vereinigung derselben durch eine Verfassung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze. Als Darstellung der religiösen Einheit des deutschen Protestantismus ist sie die Vorbereitung für die notwendige religiöse Wiedervereinigung des deutschen Volkes, von welcher die Erhaltung unserer sittlichen und nationalen Kraft abhängt.

Die Thesen wurden in Abwesenheit des erkrankten Prof. Dr. Buntschli zunächst durch Prof. Holzmann erläutert, und schließt Redner seinen Vortrag unter Hinweisung auf die Hoffnung, welche § 14 ausspricht. In diesen Tagen nationaler Erhebung und neuerworbener staatsbürgerlicher Kräfte dürfen auch wir Freunde der Kirche betonen, daß wir Ideale im Herzen tragen, und noch keineswegs erschienen ist, was wir sein werden. Wir haben es gewagt, in unserer Schlußthese von einer bereinigten religiösen Wiedervereinigung des deutschen Volkes zu sprechen. Verpöten Sie diesen Glauben nicht. In der Gestalt eines frommen Glaubens hat schon mehr als einmal, was erst ferne Jahrhunderte bringen sollen, seinen Schatten vorausgeschirmt und in ihm solchen Schatten ist nach geistlicher Arbeit gut ruhen, für die, welche der Zukunft leben. Wir haben diesen letzten Artikel hinzugefügt als ein Wort des Glaubens und Vertrauens, nach so manchen Klagen und Beschwerdeforderungen als einem Klang des Friedens mitten im Gemälde des Kampfes! Aus der umfangreichen Debatte heben wir nur die wichtigsten Momente hervor:

Dr. Struemann (Hannover) weist darauf hin, daß These 1 kein spezielles Parteiprogramm sein solle. Die Berechtigung des Gemeindeglieds sei ganz allgemein anerkannt. Der Sieg gebühre Demjenigen, der thätig sei, aber die liberalen Elemente seien nicht so auf dem Plane wie die orthodoxe Partei. Der Verein solle bei seinem Bestehen bleiben, nach welchem die Gemeinde die Grundlage sei. Er empfiehlt in Folge dessen den ersten Satz. Möge auch im Anfang die orthodoxe Partei die Oberhand behalten, auf die Dauer würden die liberalen Elemente sich mehr zu regen beginnen, als es jetzt der Fall ist. (Beifall.)

These 4 bemerkt Prediger Richter (Berlin), daß er im Ganzen in Uebereinstimmung sei mit dem Referenten, nur in einigen Stellen finde er seine Darstellung zu unbestimmt. Der Einheitsgedanke des deutschen Volkes ringe dahin, alle Schöpfungen darnach umzugestalten; auch für die Kirche sei die Zeit gekommen, wo die großen Grundsätze einer deutschen Gesamtkirche in Angriff genommen werden. Wenn die kirchlichen Parteien partikuläre Trennung bringen, so sei diese Gesamtkirche die Hauptaufgabe des Vereins. Mit frischer Begeisterung müsse der Verein den Einheitsgedanken predigen und dafür wirken, daß der Zustand der Zerissenheit weggeschafft werde. Um das zum Ausbruch zu bringen, hätte er gewünscht, wenn als oberstes Organ der Vertretung in den Thesen von einer General- oder Reichssynode die Rede gemannt sei. Er wolle das hier nur aussprechen, aber keine Aenderung beantragen. Redner berührt zugleich die Frage des Summeepiskopats und glaubt, es sei nicht diplomatisch, das landesherrliche Kirchenregiment anzugreifen. Das 300jährige historische Recht müsse anerkannt werden, und daher könne es nicht ohne weiteres weggeschafft werden, in der Reichssynode aber sei eine Lösung dieses Problems (Verbesserter Beifall.)

Eine längere Debatte entspinnt sich bei These 6. Dr. Spiegel (Donaubrück) führt aus, zu was die Forderung kirchlicher Unbescholtenheit führen würde, und gibt mehrere Beispiele aus Hannover dafür.

Prediger Wolkerstorff (Greifswald): Der ganze Bau kirchlicher Repräsentation wird sich auf die in These 1 aufgestellte Meinung aufbauen. Alles komme darauf an, wie wir die Gliederung der Kirche einrichten. Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung stehe der Landesynode zu. Für diese müsse er eine Bestimmung fordern, daß kirchlich Bescholtene nicht das aktive oder passive Wahlrecht haben dürfen. Ihm scheint es nicht richtig, daß die Kirche ihre Berechtigung hernehme vom Gebiete des Staates. Man sehe von jedem Gemeindegliede voraus, daß der Geist Christi in jedem Gliede der Kirche vorhanden sei. Es könne sich aber das Gegenteil erweisen. Das ein beratiges Individuum aktiv und passiv mitwirken soll, achte er für einen Schaden. Er wünsche deshalb, daß das Wahlrecht von gewissen kirchlichen Bedingungen, die geleglich festzustellen seien, abhängig gemacht

werde. Dr. Manhot spricht für diese These. Die einfache Praxis spreche dafür. Es sei nicht thöricht, darüber ein Gesetz aufzustellen; daß unwürdige Mitglieder in die Kirchenvorstände gewählt werden, sei bei einer gesunden öffentlichen Meinung in der Kirche nicht zu befürchten. Ein Gesetz verbiedere deren Wirksamkeit oder daß sie sich bilde. Mitprediger Pschor (Darmstadt) empfiehlt ebenfalls die Annahme, und erinnert, daß bei einer ähnlichen Bestimmung in Hessen 79 Reklamationen vorkamen mit vielem Haber und Streit.

Zu These 7 greift Dr. Schirm das Wort: Der Ausdruck „entscheidende Stimme“ sei noch nicht deutlich genug, er wünscht das Wort „Pfarrerwahl“ eingefügt. Dr. Binkau: Nur die ideale Gemeinde sei geeignet, die Pfarrewahl vorzunehmen, wie die Lage der Dinge jetzt sei, erscheine es bedenklich, die Pfarrewahl ausschließlich in die Hände der Gemeinde zu legen. Defan Schellenberg spricht für Beibehaltung der These. Im Allgemeinen würden die Gemeinden den richtigen Takt herausfinden. Die Gemeinde sehe nicht auf die theologische Richtung, sondern bloß auf den Charakter des Mannes, den sie zum Pfarrer wünsche.

Zu § 9 spricht Hr. Pastor Steid (Dresden). Man müsse hier den Unterschied zwischen kirchlicher und staatslicher Gesetzgebung betonen. Die kirchliche Gesetzgebung verlange, daß um des „Gewissens“ willen der einzelnen Gemeinde ein Veto zugesandt werde, gegenüber dem Beschlusse der Landesynode, und namentlich dürfe keine Meinung erzwungen werden. Andererseits dürfe auch keine Gemeinde ohne die Genehmigung der Landesynode etwas Neues einführen. Dr. Schöweizer (Gotha) wünscht einen Zusatz hinzuzufügen: die Gesetze der Kirche dürfen nie durch Zwang geltend gemacht werden.

Prediger Richter (Berlin) weist auf die große Bedeutung gerade des angeregten Gegenstandes hin. Wenn ein solcher Konflikt zwischen einer einzelnen Gemeinde und der Oberkirchenbehörde eintrete, könne doch nicht die einzelne Gemeinde entscheidend sein, die Entscheidung müsse in der Landesynode liegen. Die Kirchenbehörde ist der Landesbehörde verantwortlich. Im Gebiete der Gesetzgebung sei das Veto der einzelnen Gemeinde nicht das geeignete Mittel, um etwa in Lehrfreiheiten den erforderlichen Schutz zu gewähren. Ueber die Wahrheit überhaupt könne durch Majoritätsbeschlüsse nicht entschieden werden. Die Lehrordnung habe die freie Verkündigung des Evangeliums nach den Grundsätzen der Reformation zu schützen.

An These 13 knüpft sich wieder eine längere Debatte. Pastor Spiegel (Donaubrück) spricht es als seine persönliche Ueberzeugung aus, daß das landesherrliche Kirchenregiment nur noch eine Frage der Zeit sei und bald aufhören müsse. Prof. Baumgarten (Moskau) entwickelt seine Ideen über das landesherrliche Kirchenregiment. Er sieht darin nur eine Unvernunft: diese Unvernunft aber sei nicht von den Regenten eingeführt worden, sondern von den Theologen, und sie sei ein Schade für Kirche und Staat. Die vorliegende These aber scheine ihm die Sache richtig anzufassen. Die Thatsache, daß das landesherrliche Kirchenregiment besteht, lasse sich nicht weglugnen, aber man könne ihm eine Aufgabe setzen. Er erinnert an das demosthenische Wort: Was für die Vergangenheit das Schlimmste, ist für die Zukunft das Beste. In der Vergangenheit haben wir unsere Pflicht nicht gethan, thun wir sie jetzt. Den Geist, der vor 300 Jahren die Welt bewegte, müssen wir auf's neue erwecken und dann können wir hoffen, daß die Regenten schließlich selbst so weit kommen, das Kirchenregiment abzuschaffen.

Richter (Berlin) bemerkt zur Verhändigung, daß er, lutherisch ausgebrückt, in der unsichtbaren Kirche kein Landesregiment anerkenne, aber die Kirche in ihrer Rechtsordnung sei getragen und geschützt von der Staatsordnung.

Bei These 14 führt Manhot (Bremen) aus, es sei ihm ein Bedürfnis, die Grundsätze auszusprechen, welche die Aufstellung der These veranlaßt hätten. Gegenüber der Thatsache, daß ein Theil der Katholiken sich von dem schädlichen Einflusse Roms losgemacht habe, solle ausgesprochen werden, daß nicht wir allein die künftige Wahrheit haben wollen. Getrennt marschiren, vereinigt schlagen, wird noch lange unsere Lösung sein, es wird aber beiden gegen die Hierarchie marschirenden Heeren eine Ermunterung sein, wenn sie sich begrüßen und die Hoffnung zurufen, daß ihr Werk zum Heile des Vaterlandes diene.

Sämtliche 14 Thesen wurden, wie schon mitgetheilt, angenommen. Zum Schluß spricht der Präsident dem Leipziger Protestantenverein, dem Senat und dem Rektor magnificus, dem Rath der Stadt Leipzig, den Kirchenvorständen zu St. Nikolai und St. Thomä und der kgl. Kreisdirektion den Dank des Protestantentags für das freundliche Entgegenkommen aus und schließt die Berathung um 3 1/2 Uhr.

Bermischte Nachrichten.

— Straßburg, 12. Aug. (Köln. Z.) Zu der vom 7. bis zum 9. d. M. in Reudorf abgehaltenen Präparandenprüfung hatten sich 48 Aspiranten (28 Protestanten, 19 Katholiken und 1 Israelite) gemeldet, wovon 25, nämlich 13 Protestanten und 12 Katholiken, auf Grund des Prüfungsergebnisses aufgenommen wurden. Die auffallende Thatsache, daß, entgegen dem konfessionellen Bevölkerungsverhältniß, die Katholiken in der Minorität vertreten sind, ist lediglich dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit zuzuschreiben.

— Paris, 13. Aug. Der Bischof von La Rochelle, Mgr. Thomas, besuchte vor wenigen Tagen die Gefängnisse von St. Martin-de-Ré und nahm die Gelegenheit wahr, auch bei Henri Rochefort vorzusprechen. Dem „Reit Journ.“ wird über diese Unterredung berichtet: Als der Bischof in die Zelle trat, reichte er dem Gefangenen die Hand und sagte: „Hr. von Rochefort, ich glaube, es ist mir gestattet, Ihnen einen kurzen Besuch zu machen, da ich eben für einige Augenblicke in St. Martin-de-Ré bin.“ — Monseigneur, erwiderte Rochefort, Ihr Besuch ist mir sehr schmeichelhaft und ich bedauere nur, Ihnen nichts als eine so traurige Gastfreundschaft bieten zu können. — Nachdem die Unterhaltung so in Gang gesetzt war, wurde sie über gleichgültige Gegenstände fortgesetzt, bis endlich Mgr. Thomas die politische Frage berührte. Aber, Hr. v. Rochefort, sagte er, Sie entstammen einer legitimen Familien. Ihr Herr Vater war Graf. — „Mein Vater lebt nicht mehr“, versetzte Rochefort ausweichend. — Wie haben Sie als verlässiger Mann nur glauben können, daß die aufständische Bewegung mit Erfolg gekrönt sein würde? — Ich habe es nie ge-

Wacht. — Weßhalb sind Sie aber, wenn dem so ist, für dieselbe eingestanden? — Ich war im Gegentheil einer ihrer erbitterten Gegner und habe sie in allen meinen Artikeln des „Mot d'Ordre“ heftig bekämpft. — In diesem Falle vermag ich mir die Wuth, mit der Sie die bestehende Regierung bekämpfen, nicht zu erklären. — Meine Angriffe waren nicht gegen die Regierung, sondern gegen die Nationalversammlung gerichtet. Habe ich in Bordeaux mein Mandat als Abgeordneter niedergelegt, so geschah das aus zwei Gründen: 1) gestattete mir damals meine Gesundheit nicht, thätig am politischen Leben theilzunehmen, und 2) war meines Erachtens die Versammlung wegen der

Elle, mit der sie einberufen worden war, nur befugt, über den Frieden zu unterhandeln, und mußte sich nach diesem Beschlusse unverzüglich wieder auflösen. Was ich anstrebte, war eine Verhinderung zwischen der Nationalversammlung und den Männern vom 18. März, um Blutvergießen zu verhindern und die Ausführung der Nationalversammlung, auf welche neue Wahlen gefolgt wären, zu erlangen. Ich war fest überzeugt, daß die Commune nicht triumphiren könnte und daß, wenn sie die Oberhand gewonnen hätte, die Preußen Paris eingeschloß haben würden. — Im Uebrigen enthielt das Gepräch nichts Bemerkenswerthes. Hr. Thomas sprach mit Rochefort von seinen Kindern, den Zukunfts-

plänen, die er für sie hegt, und ertheilte dem Gefangenen, dem er es an herzlichen Trostesworten nicht hatte fehlen lassen, zum Abschied seinen Segen. — Ein heftiges Erdbeben fand am 8. Juli früh zu Palparaiso statt. Es waren im Ganzen sechs sehr heftige Stöße, die schnell aufeinander folgten. Viele Familien brachten die Nacht auf den Straßen zu. Am meisten litt der Bezirk des Alameda, und nur Wenige kamen dabei ohne größere oder geringere Verletzungen davon. Sehr viele fanden ihren Tod. Öffentliche sowie Privathäuser litten großen Schaden. Die dem Lord Cochran vor kurzem erst gelehete Statue wurde beinahe gänzlich zertrümmert.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 15. Aug. (Schlußbericht.) Weizen per August 89 $\frac{1}{2}$, per Septbr.-Oktbr. 87 $\frac{1}{2}$, Roggen per August 61 $\frac{1}{2}$, per Septbr.-Oktbr. 61 $\frac{1}{2}$, per Oktbr.-Novbr. 61 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 60 $\frac{1}{2}$, Rüböl per August 20 $\frac{1}{2}$, per Septbr.-Oktbr. 20 $\frac{1}{2}$, Spiritus per August 23 Egr., per Septbr.-Oktbr. 21 Egr., 17 Egr.

C.S. Berlin, 14. Aug. Ich weiß nicht, schreibt unser Spezialreferent, wie ich die Haltung der heutigen Börse bezeichnen soll, ob nur abwartend, ob matt, ob gar flau. Eins aber kann ohne Furcht vor Widerspruch konstatiert werden und das ist eine ziemlich allgemeine Geschäftslösigkeit, sowie das andauernde fernbleiben des Kapitals der Privatleute von der Spekulation an der Börse; und ferner sieht sich, daß mit Ausnahme der deutschen und preussischen Staatsfonds auf fast allen Gebieten die Kurse eine rückgängige Bewegung eingeschlagen haben. Die Börse ist und bleibt sehr empfindsam und läßt sich leicht einschüchtern, so deut, durch den Bericht des Geheimen Commercialrathes Stephan über die preussische Boden-Kreditbank. Erhebliche Einbuße erlitten die österreichischen Kreditaktien in Folge von umfassenben Blancoverkäufen; sie schlossen mit 140 $\frac{1}{2}$, bis $\frac{1}{2}$ Franzosen gingen ein wenig unter 200 hinab, Lombarden waren noch weniger beachtet als gestern, aber fest. Ganz am Schluß der Börse und im Augenblick wo ich Ihnen diese Zeilen niederschreibe, gab sich eine bessere Stimmung kund, auch für Banken- und Bergwerfaktien und es wurde die Ansicht laut, daß die Börse morgen das niederschmetternde Refuscat des Herrn Stephan wenn nicht ganz veressen haben, so doch ruhiger beurtheilen werde.

† Stettin, 14. Aug. Getreidemarkt. Weizen per August 90, per September-Oktob. 86, per Frühjahr 85, Roggen per August-September und per September-Oktob. 58 $\frac{1}{2}$, per Frühjahr 59, Rüböl 100 Rtl. per August und per September-Oktob. 20 $\frac{1}{2}$, per Frühjahr 20 $\frac{1}{2}$, Spiritus loco 23 $\frac{1}{2}$, per August 23 per September-Oktob. 21 $\frac{1}{2}$, per Frühjahr 20 $\frac{1}{2}$ bez.

Breslau, 14. Aug. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per August 23 $\frac{1}{2}$, per Septbr.-Oktbr. 21 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 20 $\frac{1}{2}$, Weizen per August 93, Roggen per August 66, per Septbr.-Oktbr. 63, per April-Mai 62, Rüböl per August 20 $\frac{1}{2}$, per Sept.-Oktbr. 20 $\frac{1}{2}$, per April-Mai 21 $\frac{1}{2}$.

† Wien, 15. Aug. Schlußbericht. Weizen höher, effekt. hiesiger 10 Egr., effekt. fremder 9 Egr., 15 Egr., per August 9 Egr., 1 Egr., per Novbr. 8 Egr., 28 Egr., per März 1874 — 1 Egr. — Egr. Roggen höher, effekt. hiesiger 7 Egr., per August 1 Egr., per Novbr. 6 Egr., 7 Egr., per März 1874 6 Egr., 11 $\frac{1}{2}$ Egr. Rüböl unverändert, effekt. 11 Egr., 15 Egr., per Oktbr. 11 Egr., 11 $\frac{1}{2}$ Egr., per Mai 1874 11 Egr., 22 $\frac{1}{2}$ Egr. Rindöl — Egr. — Egr.

† Hamburg, 15. Aug. Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per August-Sept. 238 S., per Oktbr.-Novbr. 251, S. Roggen per August-Sept. 175 S., per Oktbr.-Novbr. 173 S. Frankfurt, 15. Aug. (Fr. 3.) In Tendenz und Kursen war

die heutige Börse nur wenig verändert. Ihr hervorsteckendes Moment war eine ziemliche Geschäftslösigkeit; Wien und Paris haben Freitag und auch Berlin bei feiner besondere Anregung. Kreditaktien schließen etwa wie gestern; ebenso Staatsbahn und Lombarden, die bei einem Minimum von Umsätzen ihren Kurs behaupteten.

Auch Banken und Bahnen waren unbelebt. Bankverein verlor $\frac{1}{2}$ Prozent, Effektenbank $\frac{1}{2}$ Prozent, Österreichisch-deutsche $\frac{1}{2}$ Prozent, Provinzial 3 $\frac{1}{2}$ Prozent, wogegen Handelsbank $\frac{1}{2}$ Prozent und Rheinische Effektenbank $\frac{1}{2}$ Prozent gewannen.

Nürnberg, 14. Aug. (N. S. Z.) Die seit Beginn der Woche fähige, regnerische Witterung hat, weil sie schädlichen Einwirkungen ersprießlich zeigte, die Hoffnungen der Produzenten weithin gestreut; fast überall werden die Erträge, je nach den verschiedenen Umständen, und meistens in solchen Größen erhöht, wie sie das Ertragsverhältniß nicht realisiren wird. Indessen rücken wir dem Ziele täglich näher; von Steiermark sind einige Ballen nach Nürnberg unterwegs, Tettmann und Ravensburg beginnen schon in den nächsten Wochen mit der Ablade des Frühbodens und in London wurde vorgestern der erste Ballen englischer Hopfen verkauft. In ca. 2 Wochen wird uns über das Ertragsverhältniß das Licht der genaueren Berechnung aufgehen sein. Das Geschäft des Marktes bewegt sich in sehr engen Grenzen. Seit unserem vorgehenden Berichte sind nur mehrere kleine Abschlüsse gepackter Waare für den nochwendigsten Braunkohl zu 70—75 fl. angezeigt. Wir müssen hierbei konstatiren, daß die Bierfabrikation diesen Sommer rüthig fortgeschritten; namentlich hat Norddeutschland abermals eine bedeutende Biererzeugung gegen die Vorjahre nachgewiesen, was zu der Annahme berechtigt, daß selbst bei guter Ernte der Verbrauch 72er Waare noch fortbauern wird.

(Johann Hoff.) Bezüglich dieser Zahlungseinstellung, erklärt die „Ger. Ztg.“, daß die Gläubiger den Kaufmann Hrn. Kaufel zum außergerichtlichen Massenverwalter eingesetzt haben. Es ist, um die gerichtliche Konkursverfahren, welche den Gläubigern erheblich geringere Chancen in Aussicht stellt, möglichst zu vermeiden, der Vorschlag gemacht worden, das Hofische Geschäft in eine Kommanditgesellschaft umzuwandeln, und die unter die Gläubiger nach Verhältnis der Höhe ihrer Forderungen zu vertheilenden Anteilscheine durch den sich künftig aus dem Geschäft ergebenden Erlös nach und nach zu amortisiren.

Wien, 14. Aug. Das erste Arrangement nach dem neuen Modus wird am Samstag stattfinden. Ueber die Fusion der österr. Seehandlung und der Handelsbank sind, wie die heutigen Morgenzeitungen melden, Unterhandlungen allerorts im Zuge; eine Vereinbarung ist indessen noch nicht erzielt. Von Belz aus wird berichtet, daß Verhandlungen in der Bankfrage und über die Einziehung der Staatsnoten im September stattfinden sollen.

CL. Paris, 14. Aug. Im Anfang des Geschäftes unterhielt man sich von den hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Ertragsverhältnissen und dem anhaltenden Steigen der Weizenpreise. Das Geschäft war daher eher flau. Gegen den Schluß kamen aber plötzlich einige härtere Kurse zum Vorschein und Alles blieb sehr fest. Rente 57.55, neue Anleihe 91.70, Italiener 61.30, Banque de Paris 1108, nur Mobilier wieder stark effizient 353, Österreichische Boden-Kreditanstalt 865, Staatsbahn 780, Lombarden 431.

Antwerpen, 14. Aug. Weizen sehr fest und würden bedeutende Umsätze stat finden, wenn Eigner nicht gar zu hohe Forderungen stellten.

ten. Obeffz Roggen franco Waggon frs. 23 bez. Gerste, Phosphor im Detail frs. 22 $\frac{1}{2}$. Hafer sehr fest, Riga frs. 21 $\frac{1}{2}$ per 100 Kilo bez. — Kaffee behält seine feste Stimmung, aus erster Hand wird wenig offerirt und sind auch die Vorräthe gering; aus zweiter Hand wurden 600 Sack Java Port-au-Prince 55—55 $\frac{1}{2}$, 600 S. Java triès zu 58—58 $\frac{1}{2}$, 700 S. Java grün zu 59—59 $\frac{1}{2}$, blank und gelblich zu 60 $\frac{1}{2}$ —61 c. und endlich einige Hundert Sack Santos zu 56 bis 56 $\frac{1}{2}$ c. für gut ord. begeben. — Raff. Petroleum rubig, blank bisp. frs. 37 $\frac{1}{2}$ —39 bez., per August 38 Br., Sept. 37 $\frac{1}{2}$ Br., Okt. 38 $\frac{1}{2}$ bez., Sept.-Dezbr. 38 $\frac{1}{2}$ Br., Okt.-Dez. 39 Br., Nov.-Dezbr. 39 bez., Jan. 40 Br. — Amerik. Schmalz voll behauptet, Marke Wilcox bisp. fl. 24 $\frac{1}{2}$ bez., auf Lieferung in besserer Tendenz, per August-Versendung auf fl. 24 $\frac{1}{2}$ —24 $\frac{1}{2}$ gehalten. American. Speck fester, lang middles frs. 99, short middles 102—103 bez., tr. gel. Schultern gelten frs. 80—81. — Von Häuten wurden ca. 3300 Stück begeben und tr. Buenos Ayres Rub- und Ochsen (Pat.) 12 $\frac{1}{2}$ Rtl. mit frs. 144, bo. Rub- und Ochsen 10 $\frac{1}{2}$ Rtl. mit frs. 152, gel. Buenos-Ayres Ochsen (Parana) 25/32 Rtl. mit frs. 88 und 90 $\frac{1}{2}$ bez.

London, 14. Aug. [Gitz-Bericht.] Discontomarkt wenig belebt; aber trotzdem und obwohl Geld abundanter ist als gestern, werden doch seine Preise nicht unter 3 $\frac{1}{2}$ % escomptirt. — Eine Veränderung des Bankdiscontos ist auf der heutigen Konferenz der Bankdirektoren nicht vorgenommen worden. Fonds 55 Rte. stiller als gestern; Consols unverändert; heimische Bahnen matt; Erie 1/8 % niedriger. Auswärtige Fonds sonst im Wesentlichen unverändert.

London, 15. Aug. Der heutige Getreidemarkt schloß in fester Haltung. Zufuhren: Weizen 32,550, Gerste 8340, Hafer 48,630 D. Mezen.

London, 15. Aug. Consols 92 $\frac{1}{2}$, Amerik. 93 $\frac{1}{2}$. Schwim-mende Weizenladungen für den Kontinent gefragt, eingetroffen 2, zum Verkauf angeboten 11 Gargos. — Leinöl loco 33 fl. 3 d. — Weizen und Mehl sehr fest.

Liverpool, 15. Aug. Baumwolle stetig, Umsatz 10,000 B., Zufuhr 4000 B., Wochenumsatz 62,000 B., davon zur Spekulation 4,000 B., zum Export 4,000 B. Einfuhr der Woche 24,000 B., Vorrath 807,000 B.

New-York, 14. Aug. Goldagio 114 $\frac{1}{2}$ London 108 $\frac{1}{2}$. Baumwolle middl. Upland 19 $\frac{1}{2}$ c. Consolium Standard white 16 $\frac{1}{2}$ c. Mehl extra State 6.60—6.80 D. Rother Frühjahrsweizen 1.55 D. Baumwoll-Zufuhr in sämtl. Häfen der Union 1000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

15. Aug.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in %.	Wind.	Himmel.	Witterung.
15. Aug.	757.0mm	13.0	0.85	NO.	f. bew.	trüb
Morg. 7 Uhr	756.3mm	23.2	0.54	D.	klar	heiter
Nachm. 9	758.9mm	16.0	0.90	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen! 745. 7.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.76. Hützwangen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht.

Der Vereinigungs-Kommissär: J. B. Hemmerle.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sections for Grundbuch Band I and II, and Pfandbuch Band I and II.

Amt Mosbach.

Gemeinde Neckarfeddenbach.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.77. Neckarfeddenbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht: Reimuth, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Groß, Rathsherr.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sections for Einträge im Pfandbuch Band II, III, and IV, and Einträge im Grundbuch Band II, III, and IV.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

3.121. Nr. 8776. Radolfzell. Der kath. Kirchen- und Pfarrhausfonds in Gottmadingen bezieht auf dortiger Gemerkung nachverzeichnete Liegenschaften:

1. Zweifelhafte Pfarrhaus mit Oekonomiegebäude, Hofraute, Gartenland und Bach, Gemann Ortsetter, cf. Johann Fahr und Eduard Wagner, cf. Ortsweg.

2. 14 Ar 74 Mtr. Kirchen- und Friedhofplatz, Gemann Ortsetter, cf. Raimund Hägle, cf. Benedikt Fahr und Josef Fahr.

3. 12 Ar 92 Mtr. Ackerland und Weinberg, Gemann Singer, cf. Josef Müller, cf. Wagner Klemens Fahr.

4. 14 Ar Ackerland, Gemann untere Kellerbühl, cf. Agatha Rüb, ledig, und Klemens Auer, cf. Georg Rüb.

5. 15 Ar 15 Mtr. Ackerland, Gemann Breitenstein, cf. Johann Fahr, cf. Benedikt Müller.

6. 49 Ar 45 Mtr. Ackerland, Gemann Ebene, cf. Wolfgang Erbe, cf. Magnus Margraf.

7. 32 Ar 67 Mtr. Ackerland, Gemann Vogtskreuz, cf. Ansföber, cf. Franz Rudolf.

8. 7 Ar 9 Mtr. Ackerland, Gemann ob der Niedwies, cf. Blasius Klopfer, cf. Sebastian Kasper und Klemens Fahr, Josef Ebn.

9. 16 Ar 54 Mtr. Wiese, Gemann Steig, cf. Gemeindegew, cf. Ansföber.

10. 23 Ar 4 Mtr. Wiese, Gemann auf der

Nach, cf. Franz Rüb und Josef Hägle, cf. Grundherrschaft von Langenheim. Es fehlt an dem Erwerbstitel und dem Eintrag im Grundbuche.

Auf Antrag des Besitzers werden nun alle diejenigen, welche dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an obigen Liegenschaften haben oder zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls alle Ansprüche der bezeichneten Art dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Radolfzell, den 11. August 1873. Großh. bad. Amtsgericht. J. A. L.

3.112. Nr. 9563/10,118. Müllheim. Kläger Johann Georg Grether von Eigenkirch bezieht auf der Gemerkung Eigentümlich folgende Liegenschaften: 1. Die Hälfte von 3 Viertel Watten auf der Stegwald, cf. J. G. Strubel, cf. sich selbst; 2. ein Viertel Acker im Langacker, cf. J. J. Seeger, cf. J. Brech von Eigenkirch; 3. ein Viertel Acker im Nebberg, cf. J. Kreis, cf. sich selbst; 4. ein Viertel Acker im Engacker, cf. die Straße, cf. J. Brechalt; 5. 24 Acker Neben im Röhren - Gemerkung Feuerbach - cf. J. G. Hurst, cf. J. Greiner.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuche ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaften machen können oder machen wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P.-O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche

dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Müllheim, 12. August 1873. Großh. bad. Amtsgericht. D. v. St. d. Horn.

3.136. Nr. 5488. Pfullendorf. Johann Keller von Wittenhofen hat von seinem Vater Konrad Keller von da 2 Morgen 3 Viertel 86 Ruthen, oder 3 Morgen 96 Ruthen Heiligenbergermaas, oder 4 Morgen 88 Ruthen badisches Maß = 1 Hektar 47 Ar 42 q Meter Reichsmaß Wies im Tobel, beiderseits J. F. Ständesherrschaft Heiligenberg,

käuflich erworben. Der Eigentümer bezieht über seinen Eigenthumsverwerb keine zu dem Grundbuche der Gemeinde Heiligenberg eingetragene Erwerbstitel.

Auf Antrag desselben werden daher alle diejenigen, welche an genannte Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu machen zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst solche dem gegenwärtigen Besitzer, Johann Keller von Wittenhofen, gegenüber verloren gehen.

Pfullendorf, den 12. August 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Weisenhorn.

3.118. Nr. 7790. Wolfach. Die Kaplanei Hausach bezieht in Stadt und Gemerkung Hausach seit unfürdenklicher Zeit nachfolgende Liegenschaften:

1. Ein zweifelhafte Wohnhaus, an der Hauptstraße gelegen, südlich an diese Straße, östlich an das Wohnhaus des Rathschreibers Riß, nördlich an den Garten der Kaplanei und westlich an den Signalweg grenzend;

2. ein Garten, 29 Ruthen groß, südlich an das Kaplaneihaus, östlich an den

Garten des Rathschreibers Riß, nördlich an den Gewerbskanal und westlich an den Bier- naheweg grenzend;

3. 1 Viertel 46 Ruthen Wiese auf dem Hegerfeld, südlich an die Wiese des Mathias Kamsteiner von Einbach, östlich an den Eisenbahn-Signalweg, nördlich an die Wiese des Johann Schmid von Einbach und westlich an den Einbach grenzend;

4. 1 Morgen, 2 Viertel und 1 Ruthe Tannenwald, südlich, westlich und östlich an den J. Fürstbergischen Wald und nördlich an den Wald des Gottlieb Schuch von Einbach grenzend.

Der Gemeinderath zu Hausach verweigert den Grundbuchs-Eintrag, weshalb alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den beschriebenen Liegenschaften haben, oder zu haben vermehren, aufgefordert werden, dieselben

binnen vier Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls solche der aufforderungsklägerischen Kaplanei Hausach gegenüber für verloren erklärt werden würden.

Wolfach, den 6. August 1873. Großh. bad. Amtsgericht. H. Kohlunt.

3.145. Nr. 7391. Durlach. In Sachen Karl Rosswag von Untermtschelbach gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr.

In der Erbtheilung auf Ableben der Margarethe Rosswag wurde ein zu deren Nachlass gehöriges einstöckiges Wohnhäuschen im Orte Untermtschelbach, neben Johann Braun und Jakob Künzler, dem Erben Karl Rosswag zugewiesen.

Wegen Mangel einer Erwerbssurkunde

verweigert der Gemeinderath die Gewähr. Auf Antrag der Erben werden deshalb alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieses Wohnhaus zu machen haben, aufgefordert, solche binnen

sechs Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt werden.

Durlach, den 4. August 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Gärtner.

3.135. Nr. 10.196. Müllheim. Da zufolge der diesseitigen Aufforderung vom 6. Juni d. J., Nr. 7122, bis jetzt Ansprüche der dort bezeichneten Art an dem Grundstück des Julius Frei von St. Jigen nicht geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt.

Müllheim, den 14. August 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Sulzer.

3.139. Nr. 31.167. Mannheim. Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 3. Mai d. J., Nr. 17.541, keinerlei Rechte an den darin bezeichneten Liegenschaften innerhalb der gesetzlich Frist geltend gemacht wurden, werden solche dem Großh. bad. Staats- und Domänenfiskus, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Mannheim, den 4. August 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Riefer.

3.111. Nr. 7151. Staufen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 2. April d. J. bezhm. 21. Mai d. J. innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dortselbst aufge-

fordert, ihre Ansprüche

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

gegen

